

Satzung des Vereines
KLÜSSERATHER KRIPPENFREUNDE

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der am 24.04.1982 gegründete Verein, deren Satzung am 26.08.1982 beschlossen wurde, und am 09.11.1982 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Trier, (heute Wittlich) unter der Nummer VR 1947 eingetragen, mit Sitz in Klüsserath, trägt den Namen

"Klüsserather Krippenfreunde e.V."

§2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und Brauchtumpflege durch die Weiterverbreitung und Krippenpflege auf religiöser, erzieherischer und volkskundlicher Grundlage.

Das Wort "religiöser" wird besonders hervorgehoben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Betreiben eines Krippenmuseums
- Unterhaltung einer Krippenbauschule
- Durchführung von Krippenbaukursen
- Durchführung von Kursen die dem Zweck des Krippenbaus dienen
- Vorträge
- Betreuung von Kirchenkrippen
- Besuch von Krippenausstellungen und Austausch mit anderen Krippenvereinigungen
- Ausstellungen

§ 2a

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Die Mitglieder haben keine Bar- oder Sacheinlagen zu leisten. Beiträge und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Anschluss an den Verband

Der Verein ist als Ortsverein dem Verband Bayerischer Krippenfreunde e.V. mit dem derzeitigen Sitz in München angeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme wird durch den Vorstand beschlossen.
3. Ein verdientes Mitglied kann zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzende/en ernannt werden.
4. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand bis spätestens 30. September des laufenden Jahres, für das folgende Geschäftsjahr schriftlich mitgeteilt werden.
5. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied zu jeder Zeit des Geschäftsjahres aus dem Verein ausschließen, wenn es
 - a) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
 - b) mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
 - c) in grober Weise gegen die Satzung verstößt.

Der Ausschluss aus dem Verein muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - Jedes Mitglied zahlt an den Verein einen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr, dessen Höhe die jeweilige Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 1 - 2c) bzw. der Vorstand des Vereins (§ 6 Abs. 1 und 2) bestimmt
2. Jedes Mitglied unterwirft sich der Satzung des Vereins.

§ 6

Vorstand

1. Den Vorstand des Vereins bilden:
 - a. der 1. Präsident / die 1. Präsidentin
 - b. der Vizepräsident / die Vizepräsidentin
 - c. der 1. Geschäftsführer / die 1. Geschäftsführerin
 - d. der 2. Geschäftsführer / die 2. Geschäftsführerin
 - e. der 1. Schriftführer / die 1. Schriftführerin
 - f. der 2. Schriftführer / die 2. Schriftführerin
 - g. die 3-5 Beisitzer/innen

Die vorgenannten Vorstandsmitglieder sind berechtigt, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Dabei sind sie an die sich gegebene Geschäftsordnung gebunden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Präsident/-in und der Vizepräsident/-in
3. Sie vertreten den Verein je allein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

4. Der Vorstand nach § 6 Abs. 1 wird alle 4 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt
5. Vorstandsmitglieder können i.R.d. § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz eine pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) erhalten

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal statt.
- 1b) Sie wird vom Vorstand durch Rundschreiben, wenigstens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 1c) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des/der Präsidenten/-in oder dessen Stellvertreters, den Kassenbericht der Geschäftsführer/in oder dessen Stellvertreters/in, und den Bericht der Kassenprüfer entgegen, beschließt über Änderungen der Satzung und über sonstige Anträge, die wenigstens 8 Tage vorher beim Vorstand eingereicht sein müssen.
- 1d) Alle 4 Jahre wählt die ordentliche Mitgliederversammlung den Vorstand nach § 6 Abs. 1. Die Wahl vollzieht ein von der Versammlung bestellter Wahlausschuss. Gleichzeitig werden 2 Kassenprüfer/innen sowie 1 Ersatzprüfer/in für die Wahlperiode gewählt. Der Dienstälteste Kassenprüfer kann für diese Wahlperiode nicht mehr wiedergewählt werden.
- 2a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder der fünfte Teil der Mitglieder sie schriftlich verlangen.
- 2b) Die Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt wie nach § 7 Abs. 1b.
- 2c) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann über eine Änderung der Satzung sowie über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge nach § 7 Abs. 1c entscheiden und im Bedarfsfall eine Ergänzungswahl vollziehen.
- 3) Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer bestätigt, im Protokollbuch in der Endfassung beurkundet und von ihm und dem Versammlungsleiter durch Unterschrift bestätigt.
- 5) Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- 6) Minderjährige haben kein Stimmrecht.

§ 8

Auflösung des Vereines

- 1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, wenn die einfache Mehrheit der eingetragenen

Mitglieder anwesend ist und mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden der Auflösung zustimmt.

- 2) Kommt wegen mangelnder Anwesenheit ein rechtskräftiger Beschluss nicht zustande, dann ist durch den Vorstand innerhalb eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Anwesenden rechtskräftig entscheidet.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen zwecks Verwendung für kirchliche Zwecke an die Pfarrgemeinde Klüsserath, wobei das Vermögen für die Erhaltung der Kirchenkrippe Klüsserath eingesetzt werden muss.

§ 10

Satzungsgültigkeit

Die Satzung in derzeitiger Form und Inhalt wurde am 31.01.2021 von den Mitgliedern unter Anwendung von §5, Abs. 3 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beschlossen.

Klüsserath, den 31.01.2021

gez. Pia Madert

1. Präsidentin